Satzung
der Stadt Heimbach
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes
im Stadtkern Heimbach
vom 26. April 1989

§ 1

(1) In der Stadt Heimbach wird das im beiliegenden Plan umgrenzte Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung: Stadtkern Heimbach.

(3) Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ziel der Sanierung ist es, die städtebauliche Erneuerung sowie die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und die Herstellung und Verbesserung von Erschließungsanlagen zu gewährleisten.

§ 3

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des besonderen Städtebaurechtes (§3 152 - 156 BauGB) wird ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

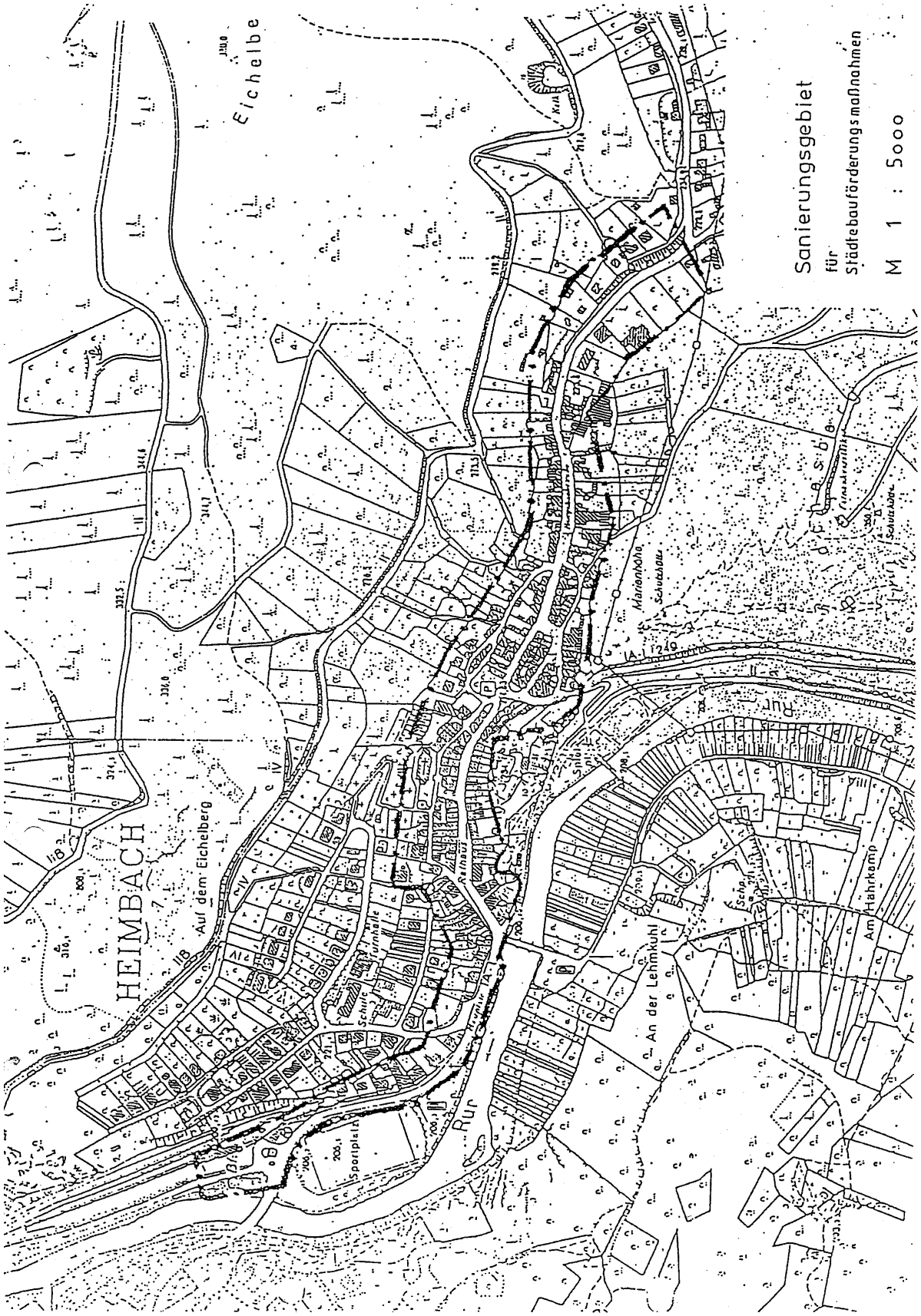
Sanierungsgebiet
für
Städtebauförderungsmaßnahmen
M 1 : 5000
HEIMBACH
Eichelbe
Auf dem Eichelberg
Rur
Sportplatz
Schul-Turnhalle
Rathaus
An der Lehmkuhl
Am Hahrkamp
Marienhöhe
Schützenhaus
Rur